

Pflegestärkungsgesetz II: Pflegebegutachtung und Leistungen

Ein Überblick



caritas
im kreis soest

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2017 wurden tiefgreifende Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes II wirksam.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wurde neu definiert, und die Leistungen der Pflegeversicherung wurden grundlegend reformiert.

**Vielleicht fragen Sie sich nun: Was bedeutet das für mich?
Was hat sich konkret geändert?**

Im Folgenden haben wir von der Caritas im Kreis Soest die wichtigsten Neuerungen kompakt für Sie zusammengefasst. In diesem Überblick finden Sie erste Antworten auf Ihre Fragen.

Für weitergehende Informationen und eine individuelle Beratung stehen Ihnen unsere Caritas-Einrichtungen vor Ort jederzeit zur Verfügung. Die Telefonnummern unserer Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne!

Ihre Caritas im Kreis Soest

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff hat sich auch das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit grundlegend verändert. Ab dem 01.01.2017 werden die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit in sechs Lebensbereichen (sogenannten Modulen) erhoben und mit Punkten bewertet. Hierbei ist entscheidend, dass die Auswirkungen psychischer und körperlicher Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Beeinträchtigungen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen. Das Ergebnis der Beurteilung der einzelnen Kriterien ist der Grad der Beeinträchtigung in diesem Lebensbereich. Aus der Zusammenführung der Teilergebnisse ergibt sich der **Pflegegrad** des Antragstellers.

Wie können Sie sich auf eine Begutachtung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) vorbereiten?

- Medikamente und regelmäßig verwendete Hilfsmittel bereithalten.
- Aktuelle Berichte von Ärzten, Krankenhäusern und Therapeuten bereitlegen.
- Die Anwesenheit der Pflegeperson oder eines anderen Angehörigen sicherstellen.
- Falls Sie bereits durch einen Pflegedienst versorgt werden: Informieren Sie diesen über den Zeitpunkt der Begutachtung, vereinbaren Sie evtl. die professionelle Begleitung durch eine Pflegefachkraft und halten Sie die Pflegedokumentation bereit.
- Zur Vorbereitung auf die Fragen können Sie folgende Tabellen für eine erste eigene Einschätzung verwenden:

Modul 1: Mobilität

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3 Umsetzen	0	1	2	3
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5 Treppensteigen	0	1	2	3
1.6 Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Legende (gilt für die Module 1, 4 und 6)

- selbständig = Handlungen werden i. d. R. selbständig durchgeführt; Selbständige Nutzung von Hilfsmitteln möglich; Keine personelle Unterstützung notwendig
- überwiegend selbständig = Handlungen können größtenteils selbständig durchgeführt werden; Nur geringe/mäßige Unterstützung notwendig (z. B. Richten, Zurechtlegen, Anreichen)
- überwiegend unselbständig = Handlungen können nur zu geringen Teilen selbständig durchgeführt werden; Unter ständiger Anleitung/Motivation/Hilfe ist eine geringe Beteiligung möglich
- unselbständig = Handlungen können i. d. R. nicht selbständig durchgeführt werden; Alle/nahezu alle Handlungen müssen von einer anderen Person übernommen werden

Notizen

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist:	vorhanden	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2 Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3 Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10 Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11 Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Legende

vorhanden	=	(nahezu) vollständig vorhanden
größtenteils vorhanden	=	Überwiegend, aber nicht durchgängig vorhanden
in geringem Maße vorhanden	=	Stark beeinträchtigt, aber noch erkennbar vorhanden
nicht vorhanden	=	Nicht oder nur in sehr geringem Maße vorhanden

Notizen

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Wie oft muss eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen?	nie	selten	häufig	täglich
3.1 Motorisch geprägte Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.2 Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4 Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6 Verbale Aggression	0	1	3	5
3.7 Andere pflegerrelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8 Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9 Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10 Ängste	0	1	3	5
3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13 Sonstige pflegerrelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Legende

nie	=	nie oder sehr selten
selten	=	ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
häufig	=	zweimal bis mehrmals wöchentlich

Notizen

Modul 4: Selbstversorgung

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.3 Waschen des Intimbereiches	0	1	2	3
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8 Essen	0	3	6	9
4.9 Trinken	0	2	4	6
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.11 Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter oder Urostoma	0	1	2	3
4.12 Bewältigung der Folgen einer Stuhl-inkontinenz und Umgang Stoma	0	1	2	3
	Versorgung selbständig	nicht täglich/nicht auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3

Notizen

Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

	entfällt	selbständig	Häufigkeit der Hilfe Anzahl eintragen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1 Medikation					
5.2 Injektionen (s.c./i.m.)					
5.3 Versorgung intravenöser Zugänge/Port					
5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe					
5.5 Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen					
5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen					
5.7 Körpernahe Hilfsmittel					
5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung					
5.9 Versorgung mit Stoma					
5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden					
5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.13 Arztbesuche					
5.14 Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
5.15 Zeitliche ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					
5.16 Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften und zwar:					
	0	entfällt oder selbständig			
	1	überwiegend selbständig (Erinnerung/Anleitung ist mind. einmal tgl. notwendig)			
	2	überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung, mehrmals tgl.)			
	3	unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)			

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2 Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3 Sichbeschäftigen	0	1	2	3
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Die ermittelten Punktwerte werden mithilfe eines genau festgelegten Berechnungssystems zusammengefasst. Aus der Bewertung der Module ergibt sich dann die Empfehlung für einen Pflegegrad. Unsere Caritas-Einrichtungen vor Ort sind Ihnen bei der konkreten Berechnung gerne behilflich!

Bei der Begutachtung von Kindern wird das neue Verfahren ebenfalls angewendet. Wir empfehlen in einem solchen Fall immer eine individuelle Beratung vor Ort, da in Abhängigkeit vom Alter des zu begutachtenden Kindes besondere Regelungen zu beachten sind.

Notizen

Leistungen der Pflegeversicherung ab 1. Januar 2017

Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) regelt die Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen neu. Die bisher bekannten Pflegestufen werden durch sogenannte **Pflegegrade** ersetzt.

Weiterhin ist es möglich, dass die pflegebedürftigen Personen **Pflegesachleistungen** bzw. **Pflegegeld** erhalten können, wenn sie zu Hause durch einen Pflegedienst oder Angehörige versorgt werden.

Pflegesachleistungen werden von der Pflegekasse bezahlt, wenn ein ambulanter Pflegedienst den Pflegebedürftigen zu Hause versorgt. Die Sachleistung kann körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsgmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Monatliche Pflegesachleistung ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 1	Keine
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Die Pflegesachleistungen werden vom Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Sollten vom Pflegedienst weniger Leistungen berechnet werden als in dem jeweiligen Pflegegrad möglich, so kann ergänzend das Pflegegeld in Anspruch genommen werden (**Kombinationsleistung**).

Das **Pflegegeld** wird von der Pflegekasse gezahlt, wenn Angehörige (oder auch andere Ehrenamtliche) die Pflegebedürftigen zu Hause versorgen.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Monatliches Pflegegeld ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 1	Keines
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch kombiniert werden. Diese sogenannten **Kombinationsleistungen** errechnen sich nach prozentualen Anteilen: Wird zum Beispiel ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 von der Sozialstation bei der Pflege unterstützt, und wird dafür die Hälfte der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen, so erhält der Pflegebedürftige die Hälfte des Pflegegeldes.

Entlastungsbetrag

Grad der Pflegebedürftigkeit	Entlastungsbetrag pro Monat ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 1–5	125 €

Ab 1. Januar 2017 steht allen Pflegebedürftigen mit der Einstufung in einen Pflegegrad ein monatlicher Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro zur Verfügung. Der Betrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen und kann nicht an den Pflegebedürftigen ausgezahlt werden. Er dient der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen bei der Gestaltung seines Alltags. Grundsätzlich gilt das Prinzip der **Kostenerstattung**. Wird der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Der Pflegedienst kann folgende Leistungen erbringen:

- **Betreuung** (Einzel- oder Gruppenbetreuung, Besuch eines Tagestreffs etc.)
- **Begleitung außer Haus** (Hilfen bei der Mobilität)

- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Beratung/Entlastung der Pflegeperson**

Ebenfalls erstattet werden Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege und Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Sonderfall Pflegegrad 1

Der Pflegegrad 1 ist der Einstieg in das System der Pflegeversicherung und hat vor allem beratende und vorsorgende Funktion. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 haben **keinen Anspruch** auf:

- Pflegesachleistung
- Pflegegeld
- Verhinderungspflege

Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege können ausschließlich im Rahmen des Entlastungsbetrages von 125 Euro genutzt werden.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 dürfen aber (im Gegensatz zu den Pflegegraden 2 bis 5) im Rahmen des Entlastungsbetrages ambulante

Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (insbesondere der Körperpflege) in Anspruch nehmen.

Leistungen der Tagespflege und der Nachtpflege

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung. Die Leistungen können **zusätzlich** zu ambulanten Sachleistungen, zum Pflegegeld oder zu Kombinationsleistungen in Anspruch genommen werden.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Teilstationäre monatliche Leistungsbeträge ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 1	Keine
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Wohngruppenzuschlag

Wenn Sie mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Menschen in einer Wohngemeinschaft leben, erhalten Sie den sogenannten Wohngruppenzuschlag. Dieses Geld dient

dazu, zusätzliche Unterstützung bei der Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft zu finanzieren.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Wohngruppenzuschlag pro Monat ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 1–5	214 €

Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. Folgende Leistungen werden gewährt:

Grad der Pflegebedürftigkeit	Vollstationäre monatliche Leistungsbeträge ab 1. Januar 2017
Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wird ein **fester einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** für alle Bewohner unabhängig von

dem Pflegegrad eingeführt. **Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit einem höheren Pflegegrad an.** Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erhalten für die Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.

Sonstige Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedarf

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kostenerstattung der Pflegehilfsmittel, die für den Verbrauch bestimmt sind, in Höhe von 40 Euro monatlich (bei pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 1 bis 5).

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

Für eine Anpassung des Wohnumfeldes an die geänderte Lebenssituation zahlt die Pflegekasse auf Antrag bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Alle pflegebedürftigen Personen in den Pflegegraden 1 bis 5 können Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, beantragen. Bei der Antragstellung sowie bei Beratungsbedarf ist Ihnen unsere **Caritas-Wohnberatung** gerne behilflich.

Pflegekurse

Für pflegende Angehörige und Ehrenamtliche übernimmt die Pflegeversicherung die Finanzierung von **Pflegekursen und Schulungen in der häuslichen Umgebung.**

Sozialleistungen für Pflegepersonen

Pflegepersonen erhalten Leistungen aus der Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung bzw. der Arbeitsförderung, vorausgesetzt, dass sie:

- mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegen
- an mindestens 2 Tagen in der Woche pflegen
- einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 versorgen
- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind
- keine (Voll-)Rente beziehen

Verhinderungspflege

Eine weitere Leistung, die von der Pflegekasse übernommen wird, ist die sogenannte Verhinderungspflege.

Voraussetzungen für den Anspruch sind:

- Pflegegrad 2 bis 5
- eine Pflegeperson ist benannt
- Die Pflegeperson hat den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung zu Hause gepflegt.

Pro Jahr steht ein Betrag von maximal 1.612 Euro zur Verfügung. Fällt eine Pflegeperson aufgrund von Erholung, Krankheit oder aus sonstigen Gründen temporär aus, kann ersatzweise Verhinderungspflege beantragt und mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Dies ist für bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Bei weniger als 8 Stunden Verhinderungspflege pro Tag gilt die Begrenzung auf 6 Wochen nicht. Die Verhinderungspflege kann tageweise oder stundenweise in einer ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtung erfolgen. Des Weiteren ist eine Aufstockung aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege um bis zu 806 Euro jährlich möglich. Damit erhöht sich der Gesamtanspruch auf insgesamt 2.418 Euro pro Jahr. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dem Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angerechnet.

Regelungen bei dem Bezug von Pflegegeld:

- Wird die Verhinderungspflege **tageweise** in Anspruch genommen, wird für einen Zeitraum von **6 Wochen** das **Pflegegeld hälftig** weitergezahlt.
- Wird die Verhinderungspflege **stundenweise** in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld in **vollem Umfang** weiter ausgeschüttet.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht oder noch nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, können pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 im Rahmen der Kurzzeitpflege vorübergehend stationär betreut werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn eine bestimmte Übergangszeit nach einem Krankenhausaufenthalt zu überbrücken ist, ein pflegender Angehöriger Urlaub macht oder selbst erkrankt ist. Die Pflegekasse zahlt die Kurzzeitpflege für maximal 8 Wochen, höchstens aber 1.612 Euro pro Kalenderjahr.

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Ka-

lenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dem Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Regelungen bei dem Bezug von Pflegegeld:

- Wird Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld für einen Zeitraum von 8 Wochen **hälftig weitergezahlt.**

Beratungsbesuche

Die Beratungsbesuche zur Sicherung der häuslichen Pflegequalität und zur praktischen pflegefachlichen Unterstützung sind wie folgt geregelt:

Pflegegrad 1	2 x im Jahr freiwillig abrufbar
Pflegegrad 2 u. 3	2 x im Jahr verpflichtend für Pflegegeldempfänger
Pflegegrad 4 u. 5	4 x im Jahr verpflichtend für Pflegegeldempfänger
Pflegegrad 2–5	2 x im Jahr freiwillig für alle Sachleistungskunden

Pflegezeitgesetz

Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Phase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität.

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bieten sich an:

1. Pflegeunterstützungsgeld für 10-tägige Auszeit

Beschäftigte, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, können im Rahmen der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tage der Arbeit fernbleiben und erhalten dafür Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Entsprechende Anträge sind bei der Pflegekasse zu stellen.

2. 6 Monate Pflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine bis zu 6-monatige teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts können sie direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Das

Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

3. Familienpflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Seit dem 1. Januar 2015 besteht der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Beschäftigte können für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden freigestellt werden. Nahe Angehörige können die Freistellungen parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege teilen. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Pflegekassen

Für weitergehende Informationen und die Handhabung der einzelnen Leistungsanträge steht Ihnen Ihre jeweilige Pflegekasse als Ansprechpartner zur Verfügung.

Caritas: kreisweit – ortsnah

Caritas-Sozialstationen

- **Sozialstation Anröchte**
Hospitalstraße 11
59609 Anröchte
Telefon: 02947 978010
css-anroechte@caritas-soest.de
- **Sozialstation Bad Sassendorf**
Bahnhofstraße 20
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921 36060
css-bad-sassendorf@caritas-soest.de
- **Sozialstation Ense-Möhnesee**
Am Spring 1
59469 Ense
Telefon: 02938 9789061
css-ense-moehnesee@caritas-soest.de
- **Pflegestützpunkt Möhnesee-Körbecke**
Am Kirchplatz 11
59519 Möhnesee-Körbecke
Telefon: 02924 8795690
css-ense-moehnesee@caritas-soest.de
- **Sozialstation Erwitte**
Am Markt 8
59597 Erwitte
Telefon: 02943 8719180
css-erwitte@caritas-soest.de
- **Sozialstation Geseke**
Wichburgastraße 2
59590 Geseke
Telefon: 02942 8350
css-geseke@caritas-soest.de
- **Sozialstation Lippstadt**
Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 284880
css-lippstadt@caritas-soest.de
- **Sozialstation Lippstadt-Land**
Hörster Straße 153
59558 Lippstadt-Hörste
Telefon: 02948 9497035
css-lippstadt-land@caritas-soest.de
- **Sozialstation Rүthen**
Hochstraße 12
59602 Rүthen
Telefon: 02952 89000
css-ruethen@caritas-soest.de

- **Sozialstation Soest**
Osthofenstraße 35 a
59494 Soest
Telefon: 02921 359090
css-soest@caritas-soest.de
- **Sozialstation Warstein-Belecke**
Zum Horkamp 1
59581 Warstein-Belecke
Telefon: 02902 9103590
css-warstein@caritas-soest.de
- **Sozialstation Welper**
Klosterhof 7
59514 Welper
Telefon: 02384 9410210
css-welper@caritas-soest.de
- **Sozialstation Werl**
Unnaer Straße 24
59457 Werl
Telefon: 02922 2199
css-werl@caritas-soest.de
- **Sozialstation Wickede**
Am Lehacker 4
58739 Wickede
Telefon: 02377 785490
css-wickede@caritas-soest.de

Tagespflegen

- **Tagespflege Lebensbaum**
Hospitalstraße 11
59609 Anröchte
Telefon: 02947 978020
tp-anroechte@caritas-soest.de
- **Tagespflege St. Hildegard**
Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 2848850
tp-lippstadt@caritas-soest.de
- **Tagespflege Atempause**
Zum Horkamp 1
59581 Warstein-Belecke
Telefon: 02902 91035920
tp-warstein@caritas-soest.de
- **Tagespflege Am Mariannenhospital**
Unnaer Straße 15
59457 Werl
Telefon: 02922 8030070
tp-werl@caritas-soest.de

Vollstationäre Pflege Wohnberatung

- **Seniorenwohnheim**
St. Annen-Rosengarten
Soeststraße 6
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 669630
ah-lippstadt@caritas-soest.de
- **Wohnberatung Lippstadt**
Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Anne Schulte-Bücker
Telefon: 02941 2848880
schulte-buecker@caritas-soest.de

Demenzberatung

- **Pflegestützpunkt**
Möhnesee-Körbecke
Am Kirchplatz 11
59519 Möhnesee-Körbecke
Elisabeth Groth-Hollmann
Telefon: 02924 87956920
groth-hollmann@caritas-soest.de
- **Wohnberatung Soest**
Osthofenstraße 35 a
59494 Soest
Eva Borgmann
Telefon: 02921 359064
borgmann@caritas-soest.de



Caritas im Kreis Soest

Osthofenstraße 35 a
59494 Soest
Telefon: 02921 3590-0
info@caritas-soest.de

www.caritas-soest.de



caritas
im kreis soest